

Vorlage-Nr.: **2320-2008/DaDi** vom 17.09.2008
(Referenz-Vorlage: 0265-2004)

Aktenzeichen: 412-002

Fachbereich: KfB - Kreisagentur für Beschäftigung
EB - Erster Kreisbeigeordneter
HA I - Kreisorgane, Grundsatzfragen, Vereine

Beteiligungen: *HA II - Zentrale Dienste*
III/1 - Kommunalaufsicht
I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling
L - Landrat

Kostenstelle: **KfB Eigenbetrieb "Kreisagentur für Beschäftigung"**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreisagentur für Beschäftigung - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kreisagentur für Beschäftigung"**

Beschlussvorschlag:

Die vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisagentur für Beschäftigung“ wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisagentur für Beschäftigung“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBl. I S. 394, 421), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am xx.xx.xxxx die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisagentur für Beschäftigung“ in der Fassung vom 12.03.2007 beschlossen:

Art. 1

- § 1 Rechtsform und Zweck des Eigenbetriebs wird in Absatz (1) wie folgt neu gefasst:
„Der Landkreis Darmstadt-Dieburg nimmt die Aufgaben als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II bis zum 31. Dezember 2008 durch die Kreisagentur für Beschäftigung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne

des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung wahr.“

2. Danach wird als neuer § 1 Absatz (2) eingefügt:
„Ab dem 1. Januar 2009 hat der Eigenbetrieb die zeitnahe Abwicklung durchzuführen, da die Aufgaben nach Absatz 1 ab diesem Zeitpunkt unmittelbar durch die Kreisverwaltung wahrgenommen werden.“
3. Der seitherige § 1 Absatz 2 wird unverändert als neuer § 1 Absatz 3 eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat im Jahr 2004 geprüft, in welcher Organisationsform er die Aufgaben als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SG II am wirtschaftlichsten wahrnehmen kann.

Als Ergebnis der Prüfung wurde damals festgestellt, dass eine organisatorische eigenständige Einheit erforderlich ist.

Weiterhin wurde die Rechtsform Eigenbetrieb gewählt, um alle mit dem zunächst befristet angelegten Optionsmodell erforderlichen Entscheidungen, Abläufe und Geschäftsvorfälle losgelöst von den Kernaufgaben der Kreisverwaltung abwickeln und darstellen zu können.

Da die zunächst probeweise übernommenen Aufgaben aus der so genannten Option nun – so der Stand der Diskussion auf Bundesebene - dauerhaft Aufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden sollen, war die Organisation der Aufgabenerfüllung erneut zu überprüfen. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, die Aufgaben künftig nicht mehr in Form eines Eigenbetriebs mit eigenen Gremien (Betriebskommission) und eigener Wirtschaftsführung wahrzunehmen. Vielmehr genügt nun – nach Zusammenführung an einem Verwaltungsstandort und Wegfall der zeitlichen Befristung der Aufgabenwahrnehmung - die organisatorische Anbindung als eigenständige Hauptabteilung, um eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

Ab 1. Januar 2009 wird das operative Geschäft daher von einer Hauptabteilung unter Leitung der seitherigen Ersten Betriebsleiterin weitergeführt. Auf die Besetzung der im Eigenbetrieb zuletzt vakanten Stelle einer kaufmännischen Betriebsleitung kann jedoch aufgrund der Einbindung der Hauptabteilung in die vorhandenen Strukturen (Finanz- und Rechnungswesen, Verwaltungsleitung) verzichtet werden.

Aufgelöst werden kann der Eigenbetrieb jedoch erst nach Abschluss der Wirtschaftsprüfung per 31.12.2008 sowie der Vermögensübertragung vom Eigenbetrieb auf die Kreisverwaltung. Bis dahin bleibt die Betriebskommission im Amt. Ihr obliegt insoweit für die Abwicklung der Kreisagentur Sorge zu tragen. Ab 2009 entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaftsprüfung des operativen Geschäfts gem. SGB II mehr, da die entsprechenden Geschäftsvorfälle der neuen Hauptabteilung integraler Bestandteil des Finanz- und Rechnungswesens der Kreisverwaltung sind und durch das Revisionsamt geprüft werden.

Die Einrichtung einer Kommission gemäß § 72 HGO ermöglicht den Kreisgremien - über die reguläre Beratung im Kreistag und seinen Ausschüssen hinaus - Mit- und Einwirkungsrechte bei der Aufgabenerfüllung gemäß SGB II. Durch die Besetzung der Kommission mit den seitherigen Mitgliedern der Betriebskommission ist eine kontinuierliche Arbeit sichergestellt.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bedarf einer separaten Beschlussfassung. Diese wird derzeit mit den Wirtschaftsprüfern vorbereitet. Ziel ist die Rückübertragung der Aktiva und Passiva zum abschließenden Bilanzstichtag.